

Kreisstadt Bergheim Die Bürgermeisterin	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 267/2014 öffentlich						
FBL: Herr Mießeler AbtL: Herr Heidemann Verfasser/in: Herr Kuhlmann-Jaksch	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nachhaltigkeit
	2	4.4	Stadtwerke					

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	18.11.2014
Rat	24.11.2014

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
<input type="checkbox"/>	für das lfd. Haushaltsjahr
<input type="checkbox"/>	für Folgejahre
<input checked="" type="checkbox"/>	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- TOP** **Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“**
1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
2. Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
3. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag für den Rat

zu 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 06.02.2014 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschläge für den Ausschuss für Planung und Umwelt / für den Rat

zu 2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

zu 3. Der Bebauungsplan Nr.216/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

<input type="checkbox"/>	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: <input type="checkbox"/> einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ insbesondere folgende städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf einer möglichst kleinen Fläche, einschließlich der hierfür temporär erforderlichen Nutzung von Freiflächen für Baustelleneinrichtungsflächen;
- Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power abgeschlossenen Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks;
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Kraftwerksstandort und den bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des Kraftwerksstandortes;
- Minimierung der Umweltauswirkungen durch bauplanungsrechtliche Festlegungen zu bestimmten wirkungsrelevanten Faktoren.

2. Sachverhalt

2.1 Ziele und Gründe für die Aufstellung

Am 17.09. 2012 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim die Aufstellung des Bebauungsplans (BPlan) Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ beschlossen, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Stadtteil Niederaußem zu schaffen.

Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen sind von der Planung nur Flächen betroffen, die sich im Eigentum der RWE Power AG befinden.

Nach der bereits erfolgten Stilllegung der beiden 150 MW-Blöcke Ende 2012 stehen aus der Sicht der Kraftwerksbetreiberin zur Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms am Standort Niederaußem weitere Erneuerungsmaßnahmen an. Vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (Blöcke C bis F), die in den Jahren 1965 bis 1971 in Betrieb genommen wurden, sind zu erneuern.

Da auf dem Kraftwerksgelände in Niederaußem kein ausreichender Platz für die Errichtung eines neuen Kraftwerksblocks zur Verfügung steht, besteht die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu schaffen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der alten Blöcke auf dem Kraftwerksbestandsgelände in einem zwischen der Kreisstadt Bergheim und der RWE Power abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

(siehe dazu 2.11)

Durch die räumliche Zuordnung der Fläche für den Kraftwerksneubau zum bestehenden Kraftwerksgelände ergeben sich günstige Bedingungen zur Versorgung der Neuanlage mit Braunkohle, zugleich kann umfangreich auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen werden. Auf Grund dieses Lagevorteils lässt sich der Flächenbedarf für eine Neuanlage deutlich reduzieren, wodurch unmittelbar dem in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird.

Auf der vom Bebauungsplan Nr. 261/Na erfassten Fläche soll ein neues Braunkohlenkraftwerk mit einem maximalen Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m³/h im Normzustand trocken, bei 6

% O₂ – dieses entspricht nach dem heutigen Stand der Technik einer elektrischen Leistung von rund 1.100 MW (bestehend aus zwei Kessel mit jeweils 550 MW), mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mehr als 45 % errichtet werden können.

Spätestens 6 Monate nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Braunkohlkraftwerks – d.h. spätestens 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Einspeisung von Strom in das Stromnetz im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs – werden die vier 300 MW-Blöcke C bis F auf dem Bestandsgelände endgültig stillgelegt, wodurch der CO₂-Ausstoß am Standort Niederaußem deutlich (um bis zu 30% im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen) reduziert wird. Die Stilllegung ist durch eine Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag und durch eine grundbuchliche Sicherung (siehe dazu 2.12) sichergestellt. Bezogen auf den gesamten Standort in Niederaußem (Bestandskraftwerk mit Anschlussfläche) werden sich die jährlichen CO₂-Emissionen um rund 3 Millionen Tonnen reduzieren.

Durch die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks kann weiterhin dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung getragen werden, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame sowie effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich daraus, dass ein neues Braunkohlenkraftwerks aufgrund der neuen Techniken in der Lage ist, flexibel auf Lastenschwankungen zu reagieren.

Ebenso trägt die Kreisstadt Bergheim dem in § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung, wonach die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die „Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie“ zu berücksichtigen haben.

Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlkraftwerke. Wenngleich der Ausbau der erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2011 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeiten kontinuierlich sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann ist dieser durch andere Energieträger zu decken. („Brückentechnologie“) Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem.

Mit der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks soll damit ein Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung geleistet werden.

Ganz wesentlicher Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans stellen aber die zu erwartenden Verbesserungen der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Kraftwerksgeländes dar. So können durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks und die damit zusammenhängende Stilllegung von Anlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände insbesondere die Schall- und Luftschadstoffemissionen deutlich reduziert werden. Auch die Bildung sichtbarer Kühlturmschwaden wird durch die Anwendung der Hybridkühlturmtechnik anstelle der Naturzug-Nasskühlturmtechnik und durch die endgültige Stilllegung der bereits angesprochenen vier 300-MW-Blöcke reduziert.

2.2 Planerische Vorgaben

Da der Kraftwerksstandort bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, (rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 30.10.2013) festgelegt wurde, ist die Bauleitplanung über § 1 Abs. 4 BauGB an den Standort gebunden.

Auf die Ausführungen zu den planerischen Vorgaben zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

2.3 Musterkraftwerk

Um die aus Sicht der Kreisstadt Bergheim gebotenen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufnehmen und auch die mit der Realisierung der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks

verbundenen Auswirkungen beurteilen zu können, kann auf die wichtigsten Merkmale eines neuen Braunkohlenkraftwerks zurückgegriffen werden, die von der heutigen Kraftwerksbetreiberin, der RWE Power AG, im Rahmen der 5. Regionalplanänderung zusammengestellt und der Kreisstadt Bergheim zur Verfügung gestellt wurden.

Dieses sog. Musterkraftwerk (BoAplus) berücksichtigt die an ein neues Braunkohlenkraftwerk gestellten Anforderungen (minimaler Platzbedarf, reduzierte Höhe für Gebäude und Kühlturm, Reduzierung der tagsüber sichtbaren Schwaden durch Realisierung eines Hybridkühlturms usw.)

Als Brennstoff für das Musterkraftwerk BoAplus dient zu mindestens 90% Braunkohle, die dem Kraftwerk aus den Tagebauen des Rheinischen Reviers bereitgestellt wird. Technisch möglich und optional vorgesehen ist auch der Einsatz von Biobrennstoffen nachwachsender Rohstoffe aus Forst- und Landwirtschaft, der allerdings auf maximal 10% der zugelassenen Feuerungs-wärmeleistung begrenzt ist. Für Startvorgänge und einzelne Abfahrvorgänge der Kraftwerksblöcke ist nach dem derzeitigen Stand der Technik auch ein anderer Brennstoff erforderlich, was in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na auch berücksichtigt wurde.

Die Auskoppelung von Wärme zur Nah- oder Fernwärmeversorgung ist in dem Anlagenkonzept des der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks vorgesehen und im Planvollzug auch möglich. Verfahren wie die Prozessdampfauskopplung und Wärmerückgewinnung sind zentrale Bestandteile der Wirkungsgradsteigerung dieses Anlagenkonzeptes. Aufgrund der Vorgaben der CCC-Richtlinie der EU soll durch den Bebauungsplan Nr. 261/Na auch Platzbedürfnissen für eine ebenfalls später einzurichtende CO₂-Abscheidung Rechnung getragen werden.

2.4 Sondergebiet – Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für den zu bebauenden Bereich des Plangebietes ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Braunkohlenkraftwerk“ (kurz SO_{BKW}) festgesetzt.

Die im SO_{BKW} zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW-thermisch begrenzt. Der einzusetzende Brennstoff muss mindestens zu 90 % aus Braunkohle bestehen.

Als alternativer (optionaler) Brennstoff dürfen bis max. 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung Biobrennstoffe eingesetzt werden. Der Einsatz sonstiger Brennstoffe ist nur während der Startvorgänge und einzelner Abfahrvorgänge zulässig.

Da einige zum BPlan Nr. 261/Na erstellte Fachbeiträge für ihre Prognose von optimierten Standorten bestimmter Kraftwerkskomponenten ausgegangen sind, sind diese auch im Bebauungsplan verbindlich räumlich fixiert worden. Betroffen hiervon sind der Kühlturm, der Schornstein für die Abgasableitung sowie die Dampferzeugergebäude. Die Errichtung dieser Anlagen ist ausschließlich innerhalb abgegrenzter Teilflächen zulässig.

Aus Gründen des Immissionsschutzes sind im SO_{BKW} Wohnungen, auch für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, unzulässig.

b) Höhenfestsetzung

Die Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans 261/Na richten sich nach den baulichen Rahmenbedingungen des Musterkraftwerks. Dazu gehören u.a. die Kohlenaufbereitung und ein Hybridkühlturm mit einer Bauhöhe von maximal 100 m. Für das Maschinenhaus sowie das Schaltanlagegebäude ergeben sich ebenfalls Bauhöhen von maximal 100 m, für das Dampferzeugergebäude eine Höhe von max. 150m. Zur Ableitung der Abgase ist ein Schornstein mit einer Höhe von 180 m erforderlich. (Höhe des Naturzug-Naßkühlturms BoA = 200m)

c) Grundflächenzahl und Baumassenzahl

Um die Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 einhalten zu können, müsste das sonstige Sondergebiet um mindestens 3 ha vergrößert werden. Eine noch deutlich umfassendere Vergrößerung des Baugebietes von ca. 70 ha wäre erforderlich, wenn die für die Baumassenzahl geregelte Obergrenze von 1,0 eingehalten werden sollte. Eine derartige Flächenausdehnung ist weder aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs

mit Grund und Boden noch aus städtebaulicher Sicht vertretbar. Im Bebauungsplan werden daher eine zulässige Grundflächenzahl von 0,9 und eine Baumassenzahl in Höhe von maximal 30 festgesetzt.

d) Feuerungswärmeleistung

Für den Kraftwerksstandort Niederaußem ist zur Umsetzung der energiebezogenen Vorgaben des LEP NRW im Rahmen der 5. Regionalplanänderung für das Gesamtgelände (Kraftwerksbestandsanlagen und Anschlussfläche BPlan Nr.261/Na) bei der Realisierung eines Kraftwerkneubauvorhabens eine Feuerungswärmeleistung in Höhe von 9.300 MW_{therm} (thermische Leistung) und damit zugleich eine Kapazitätsobergrenze für den Fall eines Neubaus festgelegt worden. Diese Vorgabe stellt sicher, dass am Kraftwerksstandort Niederaußem keine zusätzlichen Erzeugungskapazitäten geschaffen werden. Zurzeit ist für das Kraftwerksbestandsgelände eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 9.723 MW_{therm} genehmigt. Hierbei ist die zum 31.12. 2012 erfolgte Stilllegung der Blöcke A und B bereits berücksichtigt. Ein neues Braunkohlenkraftwerk am Standort Niederaußem kann daher nur errichtet werden, wenn Altanlagen mehr als kapazitätsgleich stillgelegt werden.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ nicht auf das Kraftwerksbestandsgelände erstreckt und im Bebauungsplan insoweit keine Festsetzung für das Gesamtgelände getroffen werden kann, muss durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na zumindest sichergestellt werden, dass dieser dem Anpassungsgebot Rechnung trägt.

Entsprechend dem Konzept des heutigen Kraftwerksbetreibers sollen im bestehenden Kraftwerk die Kraftwerksblöcke C bis F stillgelegt werden, um Potentiale für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na zu schaffen. Nach der Stilllegung dieser Blöcke verbleibt auf dem Kraftwerksbestandsgelände eine genehmigte Feuerungswärmeleistung in Höhe von 5.996 MW_{therm}. Damit stehen unter Berücksichtigung der durch die 5. Änderung des Regionalplans getroffenen Obergrenze von 9.300 MW_{therm} für den Standort des Musterkraftwerks noch 3.304 MW_{therm} zur Verfügung, die im Bebauungsplan Nr. 261/Na festgesetzt werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die heutige Kraftwerksbetreiberin im städtebaulichen Vertrag, im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die auf der Fläche des neuen Braunkohlenkraftwerks und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerksstandorts installierte Kraftwerkskapazität insgesamt auf eine Feuerungswärmeleistung von maximal 9.300 MW-thermisch zu begrenzen. (vgl. dazu 2.12)

e) Kühlturm

Wichtiger Bestandteil einer Kraftwerksanlage ist der Kühlturm, der in Braunkohlekraftwerken bislang ausschließlich als sog. Naturzug-Nasskühlturm ausgeführt wurde. Die Errichtung eines Kühlturms dieser Bauart soll unter Orts- und Landschaftsbildgesichtspunkten, aber insbesondere aufgrund der mit dieser Kühlturmart verbundenen sichtbaren Schwaden, im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht möglich sein. Das der Planung zugrunde gelegte Musterkraftwerk berücksichtigt diese Vorgabe, indem als Kühlturmart ein sog. Hybridkühlturm vorgesehen ist, der eine Bauhöhe von 100m aufweist und aufgrund seiner Technik so betrieben werden kann, dass er überwiegend nicht sichtbare Schwaden produziert. Eine Umsetzung dieses Planungsziels wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet der Kühlturm nur innerhalb der Teilfläche 2 (TF2b) errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit ist die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms, der eine Höhe von ca. 200 m erfordern würde, ausgeschlossen.

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin abgeschlossen wird, vorsorglich vereinbart und grundbuchlich gesichert, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 266/Na ein sog. Hybridkühlturm

zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Verschattung weitestgehend vermieden wird. (vgl. dazu 2.12)

f) *Luftemissionsbezogene Regelungen*

Zum Bebauungsplan Nr. 261/Na wurden zur genaueren Beurteilung der zu erwartenden Luftemissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen ein Fachbeitrag „*Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem*“ sowie eine *"FFH-Verträglichkeitsuntersuchung"* erstellt. Danach sind erhebliche Auswirkungen für den Menschen durch Luftschadstoffe, hervorgerufen durch die Errichtung und den Betriebs eines neuen Braunkohlenkraftwerks nicht zu erwarten. Die in den maßgeblichen Vorschriften verankerten Beurteilungswerte, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, werden nicht nur eingehalten, sondern unterschritten. Unter Berücksichtigung der dem Fachbeitrag zugrunde gelegten Emissionsgrenzwerten wurde weiterhin festgestellt, dass im Einwirkungsbereich des neuen Braunkohlenkraftwerks keine Natura 2000-Gebiete liegen. Insoweit können auch erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge über den Luftpfad in Folge der Errichtung und des Betriebs eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ausgeschlossen werden. Da die Ergebnisse der *"FFH-Verträglichkeitsuntersuchung"* nur unter der Maßgabe gelten, dass die in dem Fachbeitrag *"Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem"* angesetzten Emissionsgrenzwerte, die für bestimmte Luftschadstoffe deutlich unterhalb der Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV liegen, eingehalten werden, soll insoweit bereits durch den BPlan Nr. 261/Na sichergestellt werden, dass diese Emissionsgrenzwerte im Planvollzug zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund sind im BPlan Nr. 261/Na für die im SO_{BKW} zulässigen Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle der Gruppen a) und b), für Dioxine und Furane (PCDD/F) der Gruppe d), für Schwefeldioxid und für Ammoniak festgesetzt. Zusammen mit dem ebenfalls festgesetzten Abgasvolumenstrom in Höhe von 3,68 Mio.m³/h im Normzustand trocken bei 6 % O₂ kann sichergestellt werden, dass weder FFH-Gebiete noch empfindliche Biotope in Folge des Planvollzugs beeinträchtigt werden.

2.5 Schallimmissionen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na schließt unmittelbar an das seit 50 Jahren bestehende Braunkohlenkraftwerk Niederaußem an. Das Gebiet ist damit durch ein gewachsenes Nebeneinander von gewerblichen und industriellen Nutzungen und andererseits schutzwürdigen Wohnnutzungen geprägt. Vor dem Hintergrund dieser Gemengelage besteht das Erfordernis, zunächst die bestehende Geräuschsituation zu erfassen, da nur so sachgerecht abgeleitet werden kann, ob - und wenn ja - welche Anforderungen an den Schallschutz für das Plangebiet bestehen. Bei der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass keine neuen Nutzungskonflikte durch Schallemissionen geschaffen und möglicherweise bestehende Konflikte nicht weiter verschärft werden. Vielmehr sollen in diesem Rahmen bestehende Konflikte soweit wie möglich und im Hinblick auf die sonstigen städtebaulichen Ziele sinnvoll aufgelöst werden.

Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt:

- die bestehende Schallimmissionssituation (2013),
- die mit einem neuen Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) verbundenen Emissionen und Immissionen,
- die Gesamtbelastung, d.h. die Schallimmissionssituation nach der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks (Planvollzug) unter Einbeziehung der Vorbelastung durch Emissionsbeiträge bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen

a) *Bestehende Schallimmissionssituation (2013)*

Die Ermittlung der bestehenden Geräuschsituation zeigt, dass das Umfeld des Bestandskraftwerks, d.h. insbesondere die Stadtteile Auenheim und Niederaußem, aber auch Rheidt und Hüchelhoven, durch Emissionsbeiträge bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen, wie dem Bestandskraftwerk, dem Veredlungsbetrieb Fortuna-Nord, dem Kohlebunker aber auch durch das Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim oder den Windpark Rommerskirchen-Pullheim und der Umspannanlage Rommerskirchen vorbelastet sind. Im schalltechnischen Fachbeitrag wurde die Vorbelastung nicht nur für das Jahr 2013 sondern auch für das Jahr 2012 ermittelt, um die mit der bereits erfolgten Stilllegungen auf dem Kraftwerksbestandsgelände einhergehende Reduzierung der Schallimmissionsbelastung zu dokumentieren.

Im Ergebnis ist für das Jahr 2013 festzuhalten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tagzeitraum an den in der schalltechnischen Untersuchung festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in Rheidt und Hüchelhoven durchgängig und in Auenheim und Niederaußem überwiegend eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten in Rheidt und Hüchelhoven – mit jeweils einer Ausnahme – eingehalten. Die Orientierungswerte in Auenheim und Niederaußem werden insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu gewerblich und industriellen Nutzungen überschritten. Wenngleich das Bestandskraftwerk einen maßgeblichen Anteil an der Vorbelastung hat, so sind in Abhängigkeit von der Lage der Immissionsorte auch andere Emittenten für eine Überschreitung maßgeblich.

b) Schallimmissionsbelastung des Musterkraftwerks

Um festzustellen, welchen Immissionsbeitrag ein neues Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na leisten wird, wurden in der schalltechnischen Untersuchung für die zu erwartende zusätzliche Belastung durch das Musterkraftwerk die Schalleistungspegel der einzelnen Komponenten des Musterkraftwerks (Bekohlung, Dampferzeuger, Rauchgasweg usw.) und für den Werksverkehr ermittelt, um daraus den Schalleistungspegel des Musterkraftwerks insgesamt zu bestimmen. Durch die schalltechnische Untersuchung wird nachgewiesen, dass ein neues, nach dem Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für den Tageszeitraum als auch für den Nachtzeitraum durch die Emissionen des Musterkraftwerks für sich allein genommen deutlich unterschritten werden, selbst in Gebieten mit dem höchsten Schutzstatus, den reinen Wohngebieten.

c) Schallimmissionsbelastung nach Planvollzug (Gesamtbelastung)

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung nach der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks ist zu berücksichtigen, dass damit die vertraglich gesicherte Stilllegung von vier 300 MW-Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände einhergeht und so maßgebliche Schallquellen entfallen werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die künftige Kraftwerksbetreiberin in dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet, weitere Schallminderungsmaßnahmen im Bereich des Bestandskraftwerks und im Bereich des Veredlungsbetriebs Fabrik Fortuna-Nord zu ergreifen, um einen Beitrag zur Verbesserung der Geräuschsituation im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes zu gewährleisten. In die Ermittlung der Gesamtbelastung ist zudem vorsorglich eingeflossen, dass die noch ungenutzten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13/Na (Gewerbegebiet) bis zum Planvollzug vollständig gewerbegebietstypisch genutzt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Schallimmissionsbelastung in allen Stadtteilen, vor allem aber in Auenheim und Niederaußem nach der Umsetzung der Planung erheblich verbessern wird. Besonders der Immissionsbeitrag des Kraftwerks Niederaußem wird durch die Errichtung des Musterkraftwerks BoAplus und die mit verbundenen mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke sowie weiterer Schallminderungsmaßnahmen am Standort deutlich gemindert.

Nach dem Planvollzug können gemäß dem schalltechnischen Fachbeitrag am Tag - mit Ausnahme von zwei Immissionsorten in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet (BP13/Na) - die Orien-

tierungswerte nicht nur eingehalten, sondern zum Teil deutlich unterschritten werden. Die Überschreitungen an zwei anderen Immissionsorten (Asperschlagstraße) ist weder auf den Betrieb des Bestandskraftwerks noch auf das Hinzutreten des Musterkraftwerks zurückzuführen, sondern auf eine gewerbliche Nutzung der freien Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13/Na (Gewerbegebiet), für die im schalltechnischen Fachbeitrag rechnerisch ein für gewerbliche Nutzungen typischer Schalleistungspegel angesetzt wurde.

Im Nachtzeitraum können Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 in Auenheim und Niederaußem weiterhin nicht ausgeschlossen werden, allerdings wird es zu erheblichen Verbesserungen gegenüber der bestehenden Schallimmissionssituation 2013 kommen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Überschreitungen nicht auf die Immissionsbeiträge des neuen Braunkohlenkraftwerks, sondern auf die Immissionsbeiträge der bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen zurückzuführen sind.

d) Parallelbetrieb Musterkraftwerk – Blöcke C bis F

In der schalltechnischen Untersuchung wurde auch der Fall betrachtet, dass die stillzulegenden Blöcke C- F für den Zeitraum des Probetriebs bis zur endgültigen Aufnahme des kommerziellen Betriebs zeitgleich neben dem Musterkraftwerk betrieben werden können. Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass in diesem vertraglich begrenzten Fall die Geräuschimmissionen in nahezu dem gesamten Untersuchungsgebiet geringer sein werden als zum Planungsstand im Jahre 2013, in dem bereits die Abschaltung der Blöcke A und B berücksichtigt ist. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks umfangreiche Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Anlagen der RWE Power erfolgen werden und außerdem die Schallemissionen des neuen Kraftwerks außerordentlich gering sind.

e) Prüfung des Erfordernisses zur Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzfestsetzungen

Im Rahmen des schalltechnischen Fachbeitrags wurde geprüft, ob durch die Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen die Schallimmissionsbeiträge durch das Musterkraftwerk weiter reduziert werden könnten.

Da durch die Festsetzung von Lärmschutzwänden im Plangebiet keine relevante Verbesserung erreicht werden kann, wurde von der Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung abgesehen; ein städtebauliches Erfordernis für eine solche Festsetzung besteht nicht.

Auch für die Festsetzung von Schallkontingenten fehlt vorliegend ein städtebauliches Erfordernis, denn die Aufnahme derartiger schallschutzbezogener Festsetzungen ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes unter Wahrung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Ziele auch ohne die Festsetzung von Schallschutzkontingenten im Planvollzug hinreichend gewahrt werden können. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ist in diesem Falle möglich und zulässig.

Ein nach dem heutigen Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk führt weder zu einer Verschlechterung der bestehenden Schallimmissionssituation (2013), noch ist es verantwortlich für die zum Teil gegebenen Überschreitungen der Orientierungswerte, so dass die Belastungssituation durch eine Kontingentierungsvorgabe für das Plangebiet vorliegend nicht sinnvoll planerisch gesteuert werden könnte. Eine Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentierungsvorgabe erscheint aber auch deshalb nicht erforderlich, weil im Plangebiet nach der Musterkraftwerkskonzeption und den planerischen Festsetzungen im BPlan Nr. 261/Na ohnehin nur ein neues Braunkohlenkraftwerk und damit nur ein einheitliches Vorhaben untergebracht werden kann. Angesichts der bereits durch planerische Festsetzungen vorgeprägten, möglichen Anlagenkonfiguration hätte eine Kontingentierungsvorgabe keinen erkennbaren Zusatznutzen im Hinblick auf die planerische Gliederung der Nutzungsmöglichkeiten des Plangebiets.

Wie durch die schalltechnische Untersuchung nachvollziehbar nachgewiesen wurde, wird in Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die Schallimmissionssituation im Umfeld des Plangebiets nicht verschlechtert. Vielmehr wird es, vor

allem mit Blick auf die Stilllegungen auf dem Kraftwerksbestandsgelände sowie den Lärminderungsmaßnahmen, die durch den städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden, insgesamt zu einer zum Teil erheblichen Reduzierung der Schallimmissionsbelastung im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes, vor allem in Stadtteilen Niederaußem und Auenheim kommen. Von der Festsetzung von Schallkontingenten im BPlan Nr. 261/Na wurde daher abgesehen.

f) Fazit:

Wie mit der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen wurde, wird in Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die Schallimmissionssituation im Umfeld des Plangebietes nicht verschlechtert. Vielmehr ist - aufgrund der mit der Planung einhergehenden Stilllegungsmaßnahmen im Bereich des Bestandskraftwerks und den umfangreichen Schallminderungsmaßnahmen an Bestandsanlagen – zum Teil mit erheblichen Verbesserungen, d.h. Reduzierung der Schallimmissionsbelastung zu rechnen, die ohne die Planung nicht erreichbar sind.

2.6 Störfallrechtliche Aspekte

Um sicherzustellen, dass erhebliche Auswirkungen in Folge von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II Richtlinie) bzw. des Artikels 3 Nr. 13 der Nachfolgerichtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie) nicht zu erwarten sind, wurde durch einen entsprechenden Fachbeitrag geprüft, ob das der Planung zugrunde gelegte Musterkraftwerk ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und es aufgrund der typischerweise in einem Braunkohlenkraftwerk zur Anwendung kommenden Stoffe dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt. Ferner wurde geprüft, ob ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Gebieten gewahrt wird oder bereits auf Bebauungsplanebene Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sicherstellen, dass negative Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.

Im Ergebnis wurde durch den Fachbeitrag die Einschätzung der Kreisstadt Bergheim bestätigt, dass durch die Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und die damit einhergehende Bereitstellung einer Fläche für die beabsichtigte Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks durch die voraussichtliche Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) in der derzeit beabsichtigten Ausgestaltung (Musterkraftwerk BoAplus) weder eine städtebauliche Problemlage aufrechterhalten oder verschärft, noch eine städtebauliche Konfliktlage erstmalig geschaffen wird.

Die Aufnahme von besonderen störfallbezogenen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Dieses liegt insbesondere darin begründet, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass es nach dem derzeitigen gesetzlichen Stand kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bildet und deshalb auch nicht den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegt. Dies wird durch die bestehende Kraftwerksanlage in Niederaußem bestätigt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht alle Konflikte abschließend lösen. Entscheidend ist, dass eine Vollziehbarkeit der Planung möglich ist. Diese ist auch in Bezug auf Störfallaspekte für das Planungsvorhaben gegeben, da das Kraftwerk außerhalb des Störfallrechts betrieben werden kann. Sollten aufgrund sich ändernder Techniken im Laufe der Jahre Anlagen bzw. Stoffmengen erforderlich werden, die der Störfallverordnung unterliegen, bestehen durch das Immissionsschutzgesetz im Planvollzug und auch durch das Bauleitplanungsrecht ausreichende Möglichkeiten zur Nachsteuerung.

2.7 Kraft-Wärme-Kopplung

Bislang werden die Knauf-Gips KG sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Gewächshäusern mit Hortitherm und Argotherm für Freilandbewirtschaftung von den bestehenden 300-MW-Blöcken mit Wärme beliefert. Diese Funktion wird von dem neuen Braunkohlenkraftwerk übernommen und damit sichergestellt werden.

Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch den Bebauungsplan bereits gegeben. Dieses ergibt sich daraus, dass die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, das

eine spätere Wärme- und Dampfkopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können.

Von einer verbindlichen Festsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan ist bewusst abgesehen worden. Dieses liegt darin begründet, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB lediglich bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Nutzung der Anlagen bzw. die Betriebsweise kann dagegen nicht festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan Nr. 261/Na wäre nur dann zielführend, wenn zusätzlich ein Anschluss- und Benutzerzwang innerhalb des Gemeindegebietes die Abnahme sicherstellen würde. Dieses wiederum setzt voraus, dass eine entsprechende öffentliche Leitungsinfrastruktur vorhanden ist, die einen Anschluss von Baugrundstücken an das Wärmenetz ermöglicht. Es kann jedoch weder auf die dazu erforderliche Infrastruktur zurückgegriffen werden noch stehen im Umfeld des Kraftwerks weitere Wärmeabnehmer bereit.

Gleichwohl wird die Kreisstadt Bergheim ihre Möglichkeiten nutzen, um auch in Zukunft die Ansiedlung von Wärmeabnehmern im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem zu fördern. Eine entsprechende Regelung, wonach sich die heutige Kraftwerksbetreiberin (RWE Power AG) dazu verpflichtet, die Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern zu fördern, wurde in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. (vgl. dazu 2.12)

2.8 Baustelleneinrichtungsflächen – Festsetzungen

Für den Zeitraum der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist die Bereitstellung von Flächen erforderlich, auf denen temporär insbesondere Baustellencontainer, Baustoffe und Material, Tagesunterkünfte für voraussichtlich bis zu 3.500 Beschäftigte in der Hauptbauphase, Vormontageflächen, Montagehallen, Lagerplätze, Parkplätze etc. untergebracht werden sollen.

Da das im BPlan Nr. 261/Na festzusetzende Kraftwerksgelände (SO_{BKW}) nur Raum für die zu errichtenden Kraftwerksanlagen bietet ist für den Zeitraum der Errichtung der Kraftwerksanlage die Bereitstellung von Flächen erforderlich, auf denen diese Anlagen untergebracht werden können. Die dafür vorgesehenen Flächen, die im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Baustelleneinrichtungsfläche" (SO_{BAU}) festgesetzt sind, umfassen insgesamt ca. 27 ha. Aus logistischen Gründen sollten die Baustelleneinrichtungsflächen möglichst in unmittelbarer Nähe zur Kraftwerksbaustelle liegen.

Bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim wurden im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Baustelleneinrichtungsflächen unterschiedliche Standorte untersucht, mit dem Ergebnis, dass die vier im Bebauungsplan festgesetzten und mit B1.1, B1.2, B2 und B3 gekennzeichneten Flächen am besten geeignet sind.

Da die Baustelleneinrichtungsflächen nur bis zur Errichtung und Aufnahme des kommerziellen Betriebs des Braunkohlenkraftwerks erforderlich sind und auch nur für diesen Zeitraum zulässig sein sollen, wird für diese Flächen eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die es ermöglicht, Nutzungen bzw. Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zuzulassen.

Da nicht alle Baustelleneinrichtungsflächen bis zum Ende erforderlich sein werden, wird bezüglich des Endtermins eine Differenzierung in der Weise vorgenommen, dass die am weitesten von der Baustelle entfernt liegende Fläche B3 bereits 2 Jahre früher aufgegeben werden muss. Entsprechend den städtebaulichen und umweltbezogenen Entwicklungsabsichten der Kreisstadt Bergheim werden die Baustelleneinrichtungsflächen als Folgenutzung private Grünflächen (B1.1, B1.2 und B2) mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ sowie Flächen für die Landwirtschaft (B3) festgesetzt.

Um die Überquerung für die Beschäftigten zu erleichtern und den Verkehrsfluss auf der B477 nicht zu beeinträchtigen ist vorgesehen, die Baustelleneinrichtungsfläche B2 während der Bauphase mit dem Kraftwerksbaugelände über eine Fußgängerbrücke zu verbinden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche B3 liegt mit einer Größe von 20,7 ha östlich der B2-Fläche und ist von dieser durch die auf einem Bahndamm geführte Trasse der Grubenanschlussbahn getrennt. Die Fläche soll neben der Unterbringung von Stellplätzen vor allem als Lager- und Vorratsfläche dienen. Der während der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche zu sichernde Oberboden soll entlang der östlichen Plangebietsgrenze zu einem Sichtschutzwall in Richtung Büsdorf aufgeschüttet werden.

Ergänzend zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wurde in den städtebaulichen Vertrag die Verpflichtung aufgenommen, dass, sofern es der Baufortschritt erlaubt, die Baustelleneinrichtungsflächen bereits vor Ablauf der festgesetzten Fristen zurückgebaut und die Voraussetzungen für die Entwicklung der Folgenutzung geschaffen werden.

2.9 Erschließung

Die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na erfasste Bundesstraße B477 sowie die Landstraße L 279 unterliegen nicht der Straßenbaulast der Kreisstadt Bergheim. Der Bau dieser Straßen, einschließlich deren Änderung und Unterhaltung, obliegt dem Bund bzw. dem Land. Die voraussichtlich anzulegende zentrale Baustellenzufahrt von der L 279 zum Baustellengelände mit den dazugehörigen Abbiegespuren kann innerhalb der nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommenen Verkehrsflächen hergestellt werden.

Der zurzeit südlich der L279 verlaufende kombinierte Fuß- und Radweg soll aus Sicherheitsgründen auf den nördlich der L 279 verlaufenden Wirtschaftsweg verlegt werden.

Ein Umbauerfordernis wird allerdings im Kreuzungsbereich der L 279 mit der B 477 im Zusammenhang mit dem Anschluss der Baustelleneinrichtungsfläche gesehen.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim besteht unabhängig vom Bau der L 93n, einschließlich des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Kreisverkehrs, ein Erfordernis zum Ausbau des Kreuzungspunktes, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an der Einmündung der L 279 in die B 477 generell, vor allem aber auch schon während der Bauphase des Braunkohlenkraftwerks zu gewährleisten. In den Bebauungsplan wurden daher die Verkehrsflächen der L 279 und der B 477 nachrichtlich aufgenommen und die darüber hinaus erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich festgesetzt.

Der Ausbau des Kreisverkehrs, für den der BPlan 261/Na eine ausreichend große Fläche festsetzt, wird auf der Grundlage einer detaillierten verkehrstechnischen Dimensionierung erfolgen, die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau, RNL Ville-Eifel) und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Kreisstadt Bergheim) abzustimmen sind. Eine Vorabstimmung mit der Straßenbauverwaltung ist bereits erfolgt.

In dem zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag ist im Übrigen geregelt, dass die o.g. Erschließungsanlagen (Ausbau des Kreisverkehrs B 477/L 279/ L 93n, Baustellenzufahrt von der L 279 auf das Kraftwerksgelände sowie Verlegung des Rad- und Fußwegs) durch die künftige Kraftwerksbetreiberin durchgeführt werden.

Bauliche Maßnahmen im Bereich der Grubenanschlussbahn, z.B. die Herstellung einer Unterführung zur Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche 3 unterliegen der Genehmigung der zuständigen Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg).

Zum BPlan Nr. 261/Na wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, um zu prüfen, ob das vorhandene Verkehrsnetz das während der Bauphase und dem anschließenden Betrieb des neuen Braunkohlenkraftwerks verbundene Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden klassifizierten Straßen (B 477 und L 279) mit überregionaler bzw. überörtlicher Verbindungsfunktion und 2-streifigem Straßenquerschnitt eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen. Es wurde weiterhin geprüft, ob Auswirkungen auf die Gemeindeverbindungsstraße Bedburg Rath oder die Ortsdurchfahrt Niederaußem zu erwarten sind. Gemäß dieser Untersuchung wird es während der Bauphase nicht zu unverträglichen Belastungen im Bereich der Gemeindeverbindungsstraßen kommen.

2.10 Eingriffs- und Ausgleichskonzept

Zum Bebauungsplan Nr. 261/Na wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der eine umfassende Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs in das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beinhaltet.

Der Besonderheit, dass im Bebauungsplan zum einen dauerhaft weitgehend landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen und zum anderen Flächen nur befristet für einen genau bestimmten Zeitraum für eine baulich und sonstige Nutzung beansprucht werden, wurde bei der Eingriffsermittlung Rechnung getragen. Für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs wurde für beide Flächenkategorien zunächst der „Ist-Zustand“ von Natur und Landschaft beschrieben und bewertet und dieser dann dem Stand nach der Realisierung des Planungsvorhabens entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans – unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – gegenübergestellt.

Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kommt auf ein Ausgleich-Defizit für das Sondergebiet Braunkohlenkraftwerk in Höhe von 464.838 Wertpunkten und für das Sondergebiet Baustelleneinrichtungsflächen in Höhe von 377.840 Wertpunkten. Auf Grund der Höhe des ermittelten Ausgleichs-Defizits kann der erforderliche Kompensationsbedarf nicht ausschließlich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans geleistet werden, vielmehr ist auf weitere Flächen außerhalb des Plangebietes zurückzugreifen, die aufgrund ihrer bisherigen Biotopstruktur als Ausgleichsflächen geeignet sind.

Die Sicherung der Durchführung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelten erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht durch die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gem. § 1 Abs. 1a BauGB. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem durch die Festsetzung des SO_{BKW} die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks ermöglicht wird, gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

a) Ausgleichsflächen und –maßnahmen innerhalb des BP-Geltungsbereichs

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na liegen insgesamt 3 Ausgleichsflächen, die nach Beendigung der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche zu entwickeln sind. Sie sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsflächen“ festgesetzt und mit Anpflanzungsfestsetzungen überlagert. Neben ihrer Ausgleichsfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts tragen diese Flächen (B1.1 und B1.2) auch zu einer Abschirmung des neu zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks gegenüber dem westlich anschließenden Gillbachtal und dem Groß Mönchshof bei. Ihnen kommt insoweit eine besondere Bedeutung für Eingriffe in das Landschaftsbild zu.

b) Ausgleichsflächen und –maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Außerhalb des Plangebietes sind insgesamt 12 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Dabei sind einige der gewählten Ausgleichsflächen auch dazu geeignet, den aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gerecht zu werden. Die Auswahl der externen Ausgleichflächen hat auch eine optische Abschirmung zum Ziel, d.h. die Eingrenzung einer dauerhaften Wahrnehmung des Kraftwerks, insbesondere für die Stadtteile Hüchelhoven und Rheidt.

Die außerhalb des Plangeltungsbereichs gelegenen Ausgleichsflächen, einschließlich der darauf durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen, werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

(vgl. dazu 2.12)

c) Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Vollziehbarkeit der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte, obgleich eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung erst auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung vorzunehmen ist. Aufgrund der Anforderungen, die sich aus den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz ergeben, wurde zum Bebauungsplan Nr. 261/Na ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans erstellt.

Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags ist festzustellen, dass verschiedene artenschutzrechtlich relevante, europäisch geschützte Vogelarten (hier: Feldlerche und Nachtigall) von der Planung betroffen sein können. Nach dem aktuellen Kenntnisstand müssen voraussichtlich bereits im Vorfeld der Realisierung des Planungsvorhabens für die vorgenannten Arten sog. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die dazu geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen bzw. zu vermeiden.

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand entwickelt wurden, sind in das Eingriffs- Ausgleichskonzept integriert.

Mit Blick auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Eingriffs-Ausgleichs-Konzept lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na feststellen, dass die Vollziehbarkeit des BPlan Nr. 261/Na auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich ist.

2.11 Bodendenkmal

Bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na wurde eine qualifizierte archäologische Prospektion durchgeführt, bei der mehrere Fundstellen im Plangebiet lokalisiert werden konnten. Dieses gilt insbesondere für die temporär festgesetzten Baustelleneinrichtungsflächen. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) hat vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vollziehung des Bebauungsplans mit denkmalpflegerischen Auflagen in den zu erteilenden Genehmigungen zu rechnen ist.

Für Fundstellen, deren Erhalt während der Bauphase nicht möglich ist, wird eine Sekundärsicherung erforderlich. Auf allen übrigen im Rahmen der Prospektion erfassten Fundflächen können die Bodendenkmäler dadurch geschützt werden, dass bei der Herstellung des Planums für die Baustelleneinrichtungsfläche ein bestimmter Bodenaufbau eingehalten wird. Die mit dem LVR für den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgestimmten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans, da das BauGB hierfür nicht die entsprechenden Rechtsgrundlagen bietet. Um jedoch den künftigen Vorhabenträger über das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu informieren wurden entsprechende Bereiche in die Planzeichnung dargestellt. Zudem wurde ein Hinweis aufgenommen, dass aus Gründen des Bodendenkmalschutzes mit Nebenbestimmungen zu den Genehmigungsbescheiden im Planvollzug zu rechnen ist. Mit dieser abgestimmten Vorgehensweise wurde den Belangen des Bodendenkmalschutzes im Planvollzug ausreichend Rechnung getragen.

2.12 Städtebaulicher Vertrag

Im Zusammenhang mit der Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ werden zur Umsetzung aller von der Kreisstadt Bergheim verfolgten Zielsetzungen unter Anwendung des § 11 BauGB vorsorglich und in Ergänzung zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na mit der derzeitigen Kraftwerksbetreiberin, der RWE Power AG, Vereinbarungen in Form eines städtebaulichen Vertrags getroffen. Gegenstand des städtebaulichen Vertrags sind insbesondere folgende Regelungen:

- **Regelung zur Stilllegung und Rückbau bestehender Anlagen**

Die RWE Power AG verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des geplanten Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na die 300 MW-Blöcke C bis F des Bestandskraftwerks Niederaußem endgültig still zu legen. Zu den Blockanlagen gehören jeweils die Teilanlagen: Feuerungsanlage Dampferzeuger, Energieumwandlung, Kühlwassersystem und Rauchgasableitung. Die aufgeführten vier 300 MW-Blöcke sollen für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit des geplanten Braunkohlenkraftwerks in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs als Betriebs- und Ausfallreserve dienen. Für diesen Zweck dürfen die Blöcke anstelle oder neben dem geplanten Braunkohlenkraftwerk be-

trieben werden. RWE Power verpflichtet sich, in diesem Fall die elektrische Leistung aus dem Betrieb des neuen Braunkohlenkraftwerks sowie aus dem Betrieb der als Betriebs- oder Ausfallreserve anstelle oder neben diesem betriebenen 300 MW Blöcken auf insgesamt maximal 1.200 MWel zu begrenzen.

Zur dauerhaften Sicherung der endgültigen Stilllegung der vier 300 MW-Blöcke des Kraftwerks Niederaußem verpflichtet sich die RWE Power, innerhalb eines Jahres nach erfolgter endgültiger Stilllegung mindestens eine strategische Kraftwerkskomponente (Generator, Generatorenabteilung, Turbine, Kohlenmühle, Frischlüfter, Kondensator, Speisepumpe, Kondensatpumpe oder Maschinentrafo) je stillgelegtem Kraftwerksblock zurück zu bauen. Darüber hinaus verpflichtet sich RWE Power bis spätestens 5 Jahre nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des geplanten neuen Braunkohlenkraftwerks im bestehenden Kraftwerk Niederaußem den Kamin West und die fünf im südlichen Teil des bestehenden Kraftwerks gelegenen Kühltürme ebenerdig zurück zu bauen.

Ferner verpflichtet sich RWE Power, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Grabenbunker des Kraftwerks Niederaußem unter Beibehaltung der in diesem Bereich befindlichen, für den Betrieb zukünftig weiterhin erforderlichen Band- und Gleisanlagen zurückzubauen und zu verfüllen.

Im Zusammenhang mit den stilllegungs- und Rückbaumaßnahmen verpflichtet sich RWE Power u.a. auch dazu, im Bereich des vorhandenen Kraftwerksstandortes kein neues Kraftwerk zu errichten und zu betreiben, das unter Einbeziehung der tatsächlich vorhandenen und betriebenen Kraftwerkskapazitäten auf der Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 261/Na und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerksstandortes zusammengenommen zu einer Überschreitung einer Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch führt.

Zur Sicherung der Verpflichtungen erfolgt eine grundbuchliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisstadt Bergheim. Damit wird auch der im Rahmen der Abfrage nach § 34 LPIG durch die Bezirksregierung Köln formulierten Bedingung Rechnung getragen.

- Regelung zur Begrenzung der Geräuschemissionen und –immissionen
 - an bestehenden Anlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände Niederaußem und im Veredlungswerk Fabrik Fortuna Niederaußem
 - an der geplanten CO₂-Abscheideanlage des Musterkraftwerks

Zur Sicherung der Verpflichtungen zur Durchführung von zusätzlichen Schallminderungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen erfolgt eine grundbuchliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisstadt Bergheim.

- Regelung zur Begrenzung sonstiger Umweltauswirkungen

Diese umfassen insbesondere Vereinbarungen

 - zur FFH-Prüfung betreffend vorhandenen Kraftwerksstandort
 - zum Kühlturm und Kühlturbetrieb

Zur Gewährleistung eines Kühlturbetriebs mit überwiegend nicht sichtbaren Schwaden verpflichtet sich RWE Power zur Errichtung und zum Betrieb eines Hybridkühlturms mit einer maximalen Bauhöhe von 100m und zu einem kombinierten Betrieb der Trockenkühlkomponente und der Nasskühlkomponente von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Sommerzeit) und von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Winterzeit)

Anstelle eines Hybridkühlturms kann eine andere Kühltechnik eingesetzt werden, wenn diese im Hinblick auf die Vermeidung von sichtbaren Kühlturmschwaden mindestens ebenso effektiv ist wie eines Hybridkühlturms.

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen erfolgt eine grundbuchliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisstadt Bergheim.

 - von Anforderungen an den elektrischen Wirkungsgrad
 - zur Förderung der Ansiedlung von Wärmeabnehmern

Die RWE Power AG und die Kreisstadt Bergheim verpflichten sich – entsprechend der in

den Erläuterungen zu Ziel 2 Kapitel 3.3 Regionalplan Köln zum Ausdruck kommenden Forderung - zur Ausnutzung der infolge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 261/Na anfallenden nutzbaren Wärme die Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern zu fördern. Mit der Aufnahme dieser Verpflichtung wird der im Rahmen der Abfrage nach § 34 LPlG durch die Bezirksregierung Köln formulierten Bedingung Rechnung getragen.

- Regelung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich
 - zu den durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - zu den durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes
 - zur Fertigstellung, Entwicklungspflege und zu UnterhaltungsmaßnahmenDie Sicherung dieser Verpflichtungen erfolgt durch grundbuchliche Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisstadt Bergheim
 - bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen

- Regelung zu Erschließungsanlagen und Baustelleneinrichtungsflächen
 - Diese umfassen insbesondere Vereinbarungen
 - zur Erschließung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen
 - zur Wiederherstellung des ursprüngl. Zustands und der Nutzungsdauer der Baustelleneinrichtungsflächen sowie zum Sichtschutzwall
 - zur Vertragserfüllung und zu den Sicherheitsleistung für die Herstellung

Auf Grund der erwünschten Transparenz und mit Zustimmung von RWE Power wurde der Entwurf des städtebauliche Vertrags zusammen mit den Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ öffentlich ausgelegt. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Verfahrensweise weder rechtlich erforderlich ist noch der sonst gängigen Praxis in Bauleitplanverfahren entspricht.

2.13 Umweltbericht

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na wurde als Teil B der Begründung ein Umweltbericht erstellt, in dem die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung:

a) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Trotz Unterschreitung des Abstandswertes des Abstandserlasses NRW kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlenkraftwerk entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen realisiert werden. Dabei können die Anforderungen des gesundheitsbezogenen Immissionsschutzes, insbesondere des Schallschutzes eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe aus dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche in Folge der Kohlentrocknung und auch aufgrund des optionalen Einsatzes von Biomasse als Berennstoff kann ausgeschlossen werden.

Die Umweltauswirkungen während der Bauphase sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Da sich keine wesentlichen Veränderungen im Bezug auf die verkehrliche Situation (Verkehrsmenge) ergeben, sind nachteilige Auswirkungen durch Verkehrslärm nicht zu befürchten. Dieses gilt sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase.

Hinsichtlich des Schallschutzes wurde nachgewiesen, dass ein Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na betrieben werden kann, ohne dass Konflikte mit den Anforderungen des Schallschutzes erkennbar sind, die auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nicht gelöst werden könnten.

Im Hinblick auf die Verschattung ist festzustellen, dass der Einsatz eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der vorgesehenen Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken die Auswirkungen des Gesamtkraftwerks Niederaußem auf die Häufigkeit der Sonnenscheinstunden verbessert. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für alle Stadtteile im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist eine Veränderung des visuellen Eindrucks möglich, der aber insbesondere durch den räumlichen Anschluss des Standortes an das bestehende Kraftwerk sowie die Festsetzung von Höhenbegrenzungen begrenzt werden kann.

Die Auswirkungen der Lichtimmissionen auf die Erholung sowie aufgrund des Baustellenbetriebs sind nicht als erheblich einzustufen. Keine Umweltauswirkungen ergeben sich durch elektromagnetische Felder.

Da auf regionaler und örtlicher Ebene landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin in großem Umfang zur Verfügung stehen, wird der Verlust innerhalb des Plangeltungsbereichs als gering und damit nicht erheblich eingestuft. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in Folge des Betriebes des neuen Braunkohlenkraftwerks ist nicht zu erwarten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks verbundene Flächeninanspruchnahme und dem damit verursachten Eingriff in den Naturhaushalt, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, sind als erheblich einzustufen. Der Eingriff ist jedoch kompensierbar. Die Kompensation erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge aus dem Betrieb des Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verringerung der Immissionsbelastungen auszuschließen. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge werden daher in die Konfliktklasse 0, d. h. nicht erheblich eingestuft.

Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte können unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Boden

Auf Grund der Größe des Plangeltungsbereichs sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden grundsätzlich als erheblich einzustufen. Der Eingriff in den Boden wird aber als kompensierbar angesehen. Die Kompensation erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen von Böden durch Stoffeinträge über den Luftpfad aus dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na auch unter Berücksichtigung der Stilllegung der 4 x 300 MW-Blöcke auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Umweltentlastung werden die Auswirkungen als positiv bewertet.

d) Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Betriebsabwasser- sowie der Niederschlagswasser- und Kühlwassereinleitung in den Gillbach werden sich keine nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gilbachs zu befürchten sind.

Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass sich der Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na im Zuge der Umsetzung der Planung verschlechtern wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge in den Boden können ausgeschlossen werden. Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach – wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem – in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt und sichergestellt werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge über den Luftpfad für das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na zu befürchten.

e) Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich der Betrachtung des Schutzgutes Luft und Klima kommt der Umweltbericht zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Aufgrund der begrenzten Reichweite der Umweltauswirkungen auf das lokale Klima infolge der Flächeninanspruchnahme werden diese in die Konfliktklasse 1, d.h. gering; nicht erheblich, eingestuft.

Durch die Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks und der damit einhergehenden Stilllegung von Altanlagen auf dem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Kraftwerksbestands-gelände kann der absolute CO₂-Ausstoß insgesamt reduziert werden, so dass erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu erwarten sind.

Durch den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans 261/Na kann es zu Umweltauswirkungen aufgrund der Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe kommen. Unter Berücksichtigung der Technischen Anforderungen an ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk und der über den städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung von Kraftwerksanlagen auf dem Bestandsgelände Niederaußem kommt es in der Gesamtbilanzierung zu einer Umweltentlastung. .

f) Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Flächeninanspruchnahmen werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Zielen für das LSG „Gillbach“ sowie den lediglich temporären Auswirkungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen als nicht erheblich eingestuft.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bleib festzuhalten, dass sich durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks durch die optische Wirkung der Gebäudekörper zum Teil weithin sichtbare Auswirkungen ergeben, zum Teil aber auch aufgrund von Vorbelastungen keine wesentlichen Änderungen des Zustandes erfolgt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Baustellenbetrieb können sich insbesondere aufgrund von Baustelleneinrichtungen ergeben. Da es sich jedoch nur um temporäre Gebäude, Aufschüttungen oder Anlagen handelt, die wieder Zurückgebaut bzw. abgetragen werden, sind diese als nicht erheblich einzustufen.

g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Zuge der qualifizierten archäologischen Prospektion konnten im Plangebiet Fundstellen lokalisiert werden, die eine intensive Nutzung und Besiedlung des Geländes seit dem Neolithikum belegen. Aufgrund der Ergebnisse ist im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans mit weiterführenden denkmalpflegerischen Auflagen zu rechnen.

Da vor der Durchführung der Baumaßnahmen aus denkmalrechtlichen Gründen eine Erfassung und - falls erforderlich - eine Bergung (Sekundärsicherung) von Bodendenkmälern durchgeführt werden muss, ist eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Durch die baulichen Anlagen eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann es teilweise zu optischen Beeinträchtigungen und damit verbunden zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter kommen. Da diese jedoch nur auf einzelne Bereiche beschränkt sind, werden sie als nicht erheblich eingestuft.

Aufgrund der Verringerung von Stoffeinträgen aus Luftschadstoffimmissionen kommt es faktisch zu einer Entlastung. Daher ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch aus dem Baustellenbetrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Hinweis: Eine detaillierte Beschreibung insbesondere der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter sowie eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen kann dem Umweltbericht zur Begründung entnommen werden.

2.14 Fachbeiträge

Zum Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wurden folgende Fachbeiträge erstellt:

- **ABS 2013, Prospektionsmaßnahmen PR 2013/0302, Geoarchäologischer Bericht**, Köln, Stand: April 2013.
- **ABS 2013a**, Kraftwerk Niederaußem, Erweiterung BoAplus **Qualifizierte Prospektion** PR 2012/ 0300 bis - / 0302; PR 2013/0300 bis -/0304, Mai 2013.
- **ANECO 2012, Messplan zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb von einem Braunkohleblock (BoAplus) am Kraftwerksstandort Niederaußem, Juni 2012.
- **argumet/SIMUPLAN 2013, Modellierung der Verschattungseffekte** durch sichtbare Schwaden und Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kraftwerksanlage am Standort Niederaußem, August 2013.
- **iMA/argumet 2013, Immissionsbeiträge Luftschadstoffe** im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem, Dezember 2013.
- **ITN 2013**, Kartierung der **Fledermausvorkommen** im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Juni 2013.
- **IUTA 2013**, Zwischenbericht M 130730 über **Luftvorbelastungsmessungen** in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines neuen Braunkohlenblocks (BoAplus) in Bergheim-Niederaußem, Oktober 2013.
- **IVV 2013**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, **Verkehrsuntersuchung**, Ergebnisbericht, April 2013.
- **IVV 2013a**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, **Verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung GV Bedburg Rath B 477 OD Niederaußem**, April 2013.
- **KBFF 2013, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Oktober 2013.
- **KBFF 2013a**, Ergebnisse der **faunistischen Bestandsaufnahmen** - Brut- und Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Nachtkerzenschwärmer und ergänzende Kartierung der Haselmaus, August 2013.
- **KOENZEN 2013**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Stellungnahme **Beurteilung der künftigen Einleitsituation am Gillbach**, Februar 2013.
- **MÜLLER-BBM 2013**, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", **Schalltechnische Untersuchung**, November 2013.

- **MÜLLER-BBM 2013a**, Ermittlung der zu erwartenden **Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten sowie der Errichtung des neu geplanten Braunkohlenblockes**, Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim (125. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 261/Na), Oktober 2013.
- **RASKIN 2013**, Erfassung des **Feldhamsters** im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Oktober 2013.
- **SMEETS 2013**, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Untersuchung zu den **optischen Wirkungen** eines dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Braunkohlenkraftwerks auf das benachbarte Wohnumfeld, August 2013.
- **SMEETS 2013a**, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", **Landschaftspflegerischer Begleitplan**, Unterlage zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Dezember 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013**, **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Dezember 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013a**, **Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus** mit den schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG im Umfeld, Oktober 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013b**, **Biotoptypenkartierung** im Bereich und Umfeld des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“, Oktober 2013.

Um eine sachgerechte Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sicherzustellen zu können wurden folgende ergänzende fachliche Stellungnahmen eingeholt:

- **iMA/argumet 2014**, Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen verschiedener Einwender im Hinblick auf sekundäre Feinstäube im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
- **KBFF 2014**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261 N/A und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
- **TÜV Nord 2014a**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
- **TÜV Nord 2014b**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.

2.15 Zum Verfahren

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Kreisstadt Bergheim die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 03.09. bis einschließlich 28.09. 2012 statt. Zur Abgabe der Stellungnahmen wurde eine Nachfrist bis zum 12. 10. 2012 eingeräumt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 05.10.2012 statt. Zur Abgabe der Stellungnahmen wurde eine Nachfrist bis zum 12. 10. 2012 eingeräumt.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt am 06.02.2014 über die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die im Rahmen dieser Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung werden dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Prüfung und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 02.06.2014 fand die öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 261/Na gem. § 3 (2) BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 24.02.2014 bis einschließlich 31.03.2014 statt. Normen und Regelwerke, auf die in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 266/Na Bezug genommen wird, wurden während der Offenlage bereitgestellt und können in der Verwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung werden dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Beschlussfassung vorgelegt. Stellungnahmen, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 261/Na und auf die 125. FNP-Änderung beziehen, wurden in der Auflistung der Abwägung einheitlich wiedergegeben und gemeinsam behandelt, sofern und soweit eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Bebauungsplanebene und Flächennutzungsplanebene nicht möglich war.

Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der vorgetragenen Anregungen nach der öffentlichen Auslegung in der Begründung/im Umweltbericht aufgenommen wurden, sind kenntlich gemacht. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich in keinem Fall um materielle Änderungen/Ergänzungen handelt, sondern lediglich der Klarstellung bisheriger Ausführungen dient. Die Planzeichnung ist unverändert geblieben und entspricht vollumfänglich dem stand der Entwurfsfassung.

2.16 Hinweis

Bedingt durch den Umfang der dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ zugrunde liegenden Unterlagen kann die Planung nicht vollinhaltlich im Sachverhalt dieser Beschlussvorlage erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung kann der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht zur Begründung sowie den einzelnen Fachbeiträgen entnommen werden, die den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern des Ausschusses für Planung und Umwelt sowie den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurden.

Zur Einsichtnahme wurden folgende Unterlagen gesondert übergeben:

- die Planzeichnung BP 261/Na
einschl. Begründung und Umweltbericht zur Begründung;
- die Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB einschl. der Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 06.02.2014;
- die Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB einschl. der Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung;

- die unter 2.15 aufgeführten Fachbeiträge
- die ergänzenden fachlichen Stellungnahmen

Alle Unterlagen werden darüber hinaus in der Sitzung ausliegen und können zudem über die Homepage der Kreisstadt Bergheim unter <http://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php> abgerufen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ werden in einer gesonderten Satzung örtlich Bauvorschriften aufgestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Zur Umsetzung des Kraftwerkerneuerungsprogramms und zur Errichtung eines Kraftwerks auf der vorgesehenen Fläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim und die Aufstellung eines Bebauungsplanes unumgänglich.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von der RWE Power AG übernommen. Hierzu ist mit RWE Power ein entsprechender Vertrag geschlossen worden.

5. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird dieser öffentlich bekannt gemacht. Mit der Fassung des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung können die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange formell am Planaufstellungsverfahren beteiligt werden.